

# Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023

Kurzfassung



## Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland. Das Land Burgenland plante im Jahr 2019 eine Konzentration der Verfahren von Verwaltungsstrafen auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing durchzuführen. Ziel dabei war die Entlastung anderen Bezirkshauptmannschaften und das Bündeln von Know-How. Die im Jahr 2015 implementierte „EDV-Fachanwendung VStV“ ermöglichte eine elektronische Abwicklung des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens. Eine Schnittstelle zwischen diesem Programm und dem Buchhaltungsprogramm des Landes war noch nicht eingerichtet. Bei der Abwicklung von Organstrafverfügungen kritisierte der BLRH die uneinheitliche Dokumentation und Abrechnung sowie fehlende Vorgaben seitens des Landes Burgenland.

### Bündelung der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren

Im Jahr 2019 plante das Land Burgenland die Spezialisierung und Bündelung der Abwicklung von bestimmten Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing. Ziel dabei war die Entlastung der anderen Bezirkshauptmannschaften und das Bündeln von Know-How. Die Übertragung erfolgte schrittweise und war im März 2023 abgeschlossen. Dies führte auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing zu einer mehr als Verzehnfachung der Anzeigen. Der BLRH hob die Bündelung der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing positiv hervor. Dadurch war eine Möglichkeit für die Spezialisierung und Optimierung des Ressourceneinsatzes gegeben. (vgl. Unterabschnitt 2 Verfahrenskonzentration)

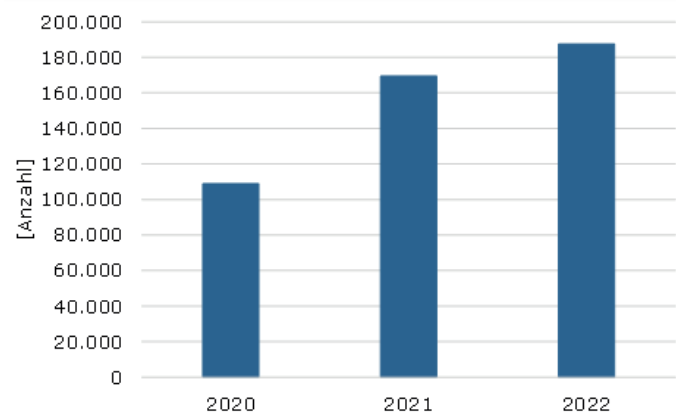
### Steigende Verwaltungsstrafen, gestiegene Anonymverfügungen

Die angezeigten Verwaltungsübertretungen stiegen im überprüften Zeitraum von rund 215.600 auf rund 332.100 an.

Die meisten Verwaltungsübertretungen wurden nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angezeigt. Dies betraf rund 95 Prozent aller Verwaltungsübertretungen im Burgenland.

Die Anzahl der Anonymverfügungen stieg von rund 109.000 im Jahr 2020 auf rund 187.000 im Jahr 2022 an. Der Anteil der Anonymverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Güssing stieg im überprüften Zeitraum von rund 10 Prozent auf rund 37 Prozent an. (vgl. Unterabschnitt 7 Verwaltungsstrafverfahren)

Entwicklung Anonymverfügungen 2020 - 2022



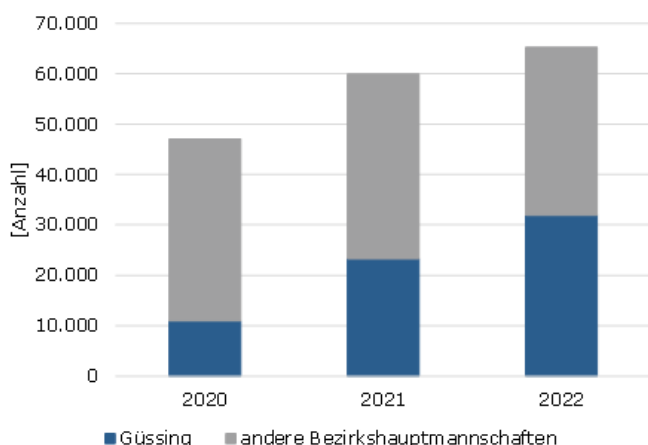
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

# KURZFASSUNG

Ab dem Jahr 2020 führte das Land Burgenland Geschwindigkeitsüberwachungen durch eigenes Landespersonal durch. Die Einnahmen daraus betragen im Jahr 2022 rund 3,18 Mio. Euro.

In den Jahren 2020 bis 2022 stieg die Anzahl der Strafverfügungen von rund 47.000 auf rund 65.200. Im Jahr 2022 erstellte die Bezirkshauptmannschaft Güssing beinahe die Hälfte aller Strafverfügungen. (vgl. Unterabschnitt 7 Verwaltungsstrafverfahren)

**Entwicklung Strafverfügungen 2020 - 2022**



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

## Elektronische Abwicklung durch neues EDV-System

Das Strafverwaltungssystem BIOS war auf den Bezirkshauptmannschaften über 20 Jahre im Einsatz. Es unterstützte keine elektronische Aktenverwaltung. Ebenso war die Abwicklung von Massenerledigungen wie z.B. Anonymverfügungen nicht automatisiert möglich. Im Dezember 2015 schloss das Land Burgenland eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres um die „EDV-Fachanwendung VStV“ zu nutzen. Es war ein einheitliches EDV Sys-

tem für die Abwicklung aller Verwaltungsstrafverfahren.

Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2015 fielen im Land Burgenland Kosten in Höhe von rund 0,96 Mio. Euro an. Darin waren Betriebskosten, Kosten für Weiterentwicklung, Schulung und Support enthalten. Der BLRH hob positiv hervor, dass die Bezirkshauptmannschaften durch die Einführung des Programms bereits seit 2015 alle Verwaltungsstrafverfahren durchgängig elektronisch führten. Eine Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm des Landes und diesem Programm war noch nicht eingerichtet. (vgl. Unterabschnitt 8 EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren)

## Fehlende Vorgaben bei der Abwicklung von Organstrafverfügungen

Der BLRH überprüfte die Abwicklung von Organmandaten stichprobenweise bei vier Bezirkshauptmannschaften. Das Land Burgenland beschaffte die Organmandatsblöcke zentral für alle Bezirkshauptmannschaften und verteilte diese. Die Bezirkshauptmannschaften verteilten die Organmandatsblöcke an die Polizeiinspektionen. Die Ein- und Ausgänge von Organmandatsblöcken dokumentierten die vier Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich. Im überprüften Zeitraum gab es keine Vorgaben seitens des Landes Burgenland für die Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten. Weiters erfassten die Bezirkshauptmannschaften die Abrechnungen der Organmandatsstrafen im Buchhaltungsprogramm unterschiedlich. Dies war ebenfalls auf fehlende Vorgaben seitens des Landes Burgenland zurückzuführen. (vgl. Unterabschnitt 11 Abwicklung Organstrafverfahren)

### **Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:**

- Das Land Burgenland sollte eine Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm des Landes und der EDV-Anwendung für Verwaltungsstrafen schaffen. (siehe 8.2)
- Das Land Burgenland sollte die Prozessbeschreibungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Weiters sollten Prozessbeschreibungen unterfertigt werden. (siehe 9.2)
- Das Land Burgenland sollte Vorschriften für die einheitliche Verwaltung von streng verrechenbaren Drucksorten erlassen. Diese sollten in eigenen Bestandsverzeichnissen geführt werden. Dabei sollte zumindest der Anfangsbestand, Zu- und Abgänge sowie der Endbestand eindeutig hervorgehen. (siehe 11.2)
- Das Land Burgenland sollte Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften erlassen. Insbesondere sollten diese die Verwendung eines einheitlichen Sachkontos für die Einzahlungen aus Organmandatsstrafen enthalten. Weiters sollten Regelungen über den Zeitpunkt der Umbuchung auf die entsprechenden Widmungsstellen und die Auszahlung an die Widmungsempfänger festgelegt werden. (siehe 11.2)
- Das Land Burgenland sollte die Rückstände auf den Bezirkshauptmannschaften Matersburg und Neusiedl am See zeitnah aufarbeiten. (siehe 11.2)

### **Impressum**

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse  
www.blrh.at, post@blrh.at  
Bildcredits: www.pixabay.at  
Eisenstadt, Mai 2024